

Umsatzsteuer: Compliance, Vertrauens- schutz, Kontrolle

Compliance im
Umsatzsteuerbinnenmarkt
unter besonderer
Berücksichtigung des MwSt-
Pakets

Überblick

Ländervergleich – einige Fakten und Zahlen

Mehrwertsteuerpaket 2010 – Praxisprobleme

Aktuelle Entwicklungen – Grünbuch

Übersicht Compliance EU-Länder (I)

Fristen und Perioden

- Versandhandelsschwelle
- Umsatzsteuersätze
- Fiskalvertreter
- Einreichfristen UVA, ZM

Quelle: A Guide to VAT in the 27 EU Member States, Norway and Switzerland, PwC, 2010

GlobalVATOnline:

<https://globalvatonline.pwc.com/uk/tls/gvol2/gvol2.nsf?Open>

Versandhandelsschwelle

Country	EUR
Austria	35.000
Czech Republic	44.000
France	50.000
Germany	100.000
Hungary	35.000
Italy	35.000
Netherlands	100.000
Slovakia	35.000
Slovenia	35.000
Spain	35.000
United Kingdom	77.000

Erwerbsschwelle

Country	EUR
Austria	11.000
Czech Republic	12.500
France	10.000
Germany	12.500
Hungary	10.000
Italy	10.000
Netherlands	10.000
Slovakia	13.941
Slovenia	10.000
Spain	10.000
United Kingdom	75.000

Umsatzsteuersätze

Country	Reduced rates			Standard rate
Austria	10%	12%	19%	20%
Czech Republic	10%			20%
France	2.1%	5.5%		19.6%
Germany	7%			19%
Hungary	5%	18%		25%
Italy	4%	10%		20%
Netherlands	6%			19%
Slovakia	10%	6%		20%
Slovenia	8.5%			20%
Spain	4%	8%		18%
United Kingdom	0%	5%		17.5%

Fiskalvertreter

Country	taxable person not established in the EU		taxable person established in another EU country	
	Tax representative	Direct registration	Tax representative	Direct registration
Austria	Yes	Yes	No	Yes
Czech Republic	No	Yes	No	Yes
France	Yes	No	Yes	Yes
Germany	Yes	Yes	Yes	Yes
Hungary	Yes	No	Yes	Yes
Italy	Yes	No	Yes	Yes
Netherlands	Yes	Yes	Yes	Yes
Slovakia	No	Yes	No	Yes
Slovenia	Yes	Yes	Yes	Yes
Spain	Yes	No	Yes	Yes
United Kingdom	Yes	Yes	Yes	Yes

Fälligkeit Zusammenfassende Meldung bei monatlicher Einreichung

Ende des Folgemonats:
Österreich, Niederlande

25. des Folgemonats:
Tschechische Republik, Deutschland, **Italien**

21. des Folgemonats bei elektronischer Einreichung
Großbritannien

20. des Folgemonats:
Ungarn, **Slowakei**, Slowenien, Spanien

10. Arbeitstag des Folgemonats:
Frankreich

Fälligkeit Umsatzsteuervoranmeldung bei monatlicher Einreichung

15. des zweitfolgenden Monats:

Österreich

Ende des Folgemonats:

Niederlande, Slowenien (bzw gemeinsam mit ZM), ***Großbritannien***

25. des Folgemonats:

Tschechische Republik, ***Slowakei***

20. Des Folgemonats:

Ungarn, Spanien

15. bis 24. des Folgemonats (fixiert je nach Steuernummer):

Frankreich

10. des Folgemonats (Dauerfristverlängerung möglich):

Deutschland

Keine monatlichen UVA:

Italien

Übersicht Compliance EU-Länder (II) Zusammenfassende Meldung / ig Lieferung

- Umsatzsteuervoranmeldungen
 - Unterschiedliche Einreichfristen und Regeln zur monatlichen oder quartalsweisen Einreichung
- Zusammenfassende Meldung
 - Unterschiedliche Einreichfristen und Regeln zur monatlichen oder quartalsweisen Einreichung
 - In allen Ländern (abweichende) Regeln für Dauerleistungen, den Meldezeitraum bzw das Entstehen der Steuerschuld
 - In allen Ländern Schwierigkeiten mit der Erfassung in der Periode der Leistungserbringung

Übersicht Compliance EU-Länder (II)

Zusammenfassende Meldung / ig Lieferung

- Innergemeinschaftliche Lieferungen (Buch- und Belegnachweis)
 - In allen Ländern gibt es (abweichende) Regeln zum Buch- und Belegnachweis
 - Die Regeln reichen von sehr streng und formal (Deutschland, Österreich) bis zu relativ flexibel (Frankreich)

Quelle: Telefonate mit PwC-Büros

Schlussfolgerung

- Grenzüberschreitende Tätigkeit
 - Herausforderung Compliance
 - Fristen, Termine, USt-Registrierungen
 - Reichweite Reverse Charge
 - Buch und Belegnachweis
- Betrugsanfälligkeit des derzeitigen MwSt-Systems
- Hohe Compliance-Anforderungen im grenzüberschreitenden Verkehr

Mehrwertsteuerpaket 2010

Überblick

Überblick Änderungen

Praxisproblem: Unternehmer als Leistungsempfänger

Praxisproblem: Betriebsstätte als Leistungsempfänger

Praxisproblem: Ansässigkeit durch inländische Betriebsstätte

Praxisproblem: Meldepflichten – Zusammenfassende Meldung

Praxisproblem: Erklärungspflicht bei Leistungseinkauf

Mehrwertsteuerpaket 2010

Überblick

Art der sonstigen Leistung		bisherige Regelung (bis 31.12.2009)		zukünftige Regelung (ab 1.1.2010)	
		B2B	B2C	B2B	B2C
Grundsatz		Sitzort des Leistenden		Empfängerort	Sitzort des Leistenden
Grundstücksleistungen		Belegenheitsort		Belegenheitsort	Belegenheitsort
künstl., wissensch., unterrichtl., sportl., unterhaltl., ähnl. Leistungen		Tätigkeitsort		Ort, an dem Leistung erbracht wird ab 1.1.2011: Empfängerort aber: Eintrittsberechtigungen → Veranstaltungsort	Ort, an dem Leistung erbracht wird
Arbeiten an bewegl. körperlichen Gegenständen		Tätigkeitsort (Verlagerung durch USI; ID-Nr. möglich)	Ort, an dem erbracht	Empfängerort (keine Verlagerung mehr möglich)	Ort, an dem Leistung erbracht wird
Vermittlungsleistungen		Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird (Verlagerung durch USI; ID-Nr. möglich)	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird	Empfängerort (Ausnahme: Grundstücksmakler = Belegenheitsort, § 3a Abs. 3 Nr. 1) + (keine Verlagerung mehr möglich)	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird
Katalogleistungen		Empfängerort		Empfängerort	C=Drittland: Empfängerort C=EU: Sitzort des Leistenden
• Abweichung bei:	auf elektronischem Wege erbrachte sonstige Leistungen	sofern: C = EU und B im Drittland Empfängerort (aber: Mini-One-Stop-Shop)		sofern: C = EU und B = im Drittland: Empfängerort (aber: Mini-One-Stop-Shop) ab 1.1.2015 immer: Empfängerort (aber: Mini-One-Stop-Shop)	
• Abweichung bei:	Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	sofern: C = EU und B im Drittland* Auswertung / Nutzung		sofern: C = EU und B im Drittland* Auswertung / Nutzung ab 1.1.2015 immer: Empfängerort (aber: Mini-One-Stop-Shop)	

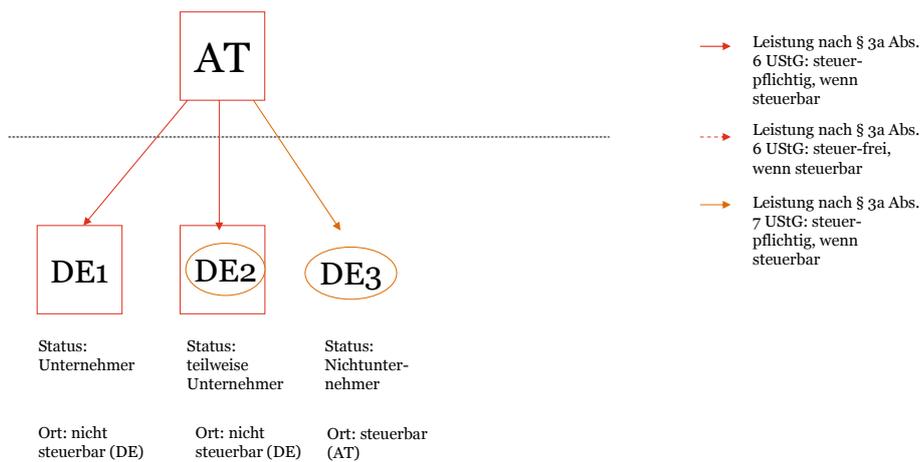
Mehrwertsteuerpaket 2010 Überblick

Art der sonstigen Leistung	bisherige Regelung (bis 31.12.2009)		zukünftige Regelung (ab 1.1.2010)	
	B2B	B2C	B2B	B2C
Personenbeförderung	Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungstrecke jeweils stattfindet		Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungstrecke jeweils stattfindet	Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungstrecke jeweils stattfindet
Güterbeförderung	Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungstrecke jeweils stattfindet		Empfängerort	Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungstrecke jeweils stattfindet
mit der Beförderung zusammenstehende Leistungen	Tätigkeitsort		Empfängerort	Ort, an dem die Beförderung erbracht wird
Inneregemeinschaftliche Güterbeförderung	Abgangs-ort der Beförderung (aber Verlagerung durch US-ID-Nr. möglich)	Abgangs-ort der Beförderung	Empfängerort (keine Verlagerung mehr möglich)	Abgangs-ort der Beförderung
NEU: Vermietung v. Beförderungsmitteln	Sitzort des Leistenden		Kürzerer Zeitraum (Zeitraum von nicht mehr als 30 Tage bei Beförderungsmitteln bzw. 90 Tage bei Wasserfahrzeugen) Ort, an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird	Ort, an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird
			Längerer Zeitraum Empfängerort	Sitzort des Leistenden ab 1.1.2013: Empfängerort (Sportboot: Ort, an dem dies zur Verfügung gestellt wird)
NEU: Restaurationsleistung (Abgabe von Speisen und Getränke an Ort und Stelle)	Sitzort des Leistenden		grds.: Ort, an dem Leistung erbracht wird während einer Beförderung (Schiff, Luftfahrzeug, Eisenbahn) innerhalb des Gemeinschaftsgebiets: Abgangs-ort des Beförderungsmittels	grds.: Ort, an dem Leistung erbracht wird während einer Beförderung (Schiff, Luftfahrzeug, Eisenbahn) innerhalb des Gemeinschaftsgebiets: Abgangs-ort des Beförderungsmittels

Uni Linz
Christoph Wagner

Uni Linz
15

Mehrwertsteuerpaket 2010 Praxisproblem: Unternehmer als Leistungsempfänger



Uni Linz
Christoph Wagner

Mai 2011
16

Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Unternehmer als Leistungsempfänger

- Bedeutung des Status des Leistungsempfängers
 - ⇒ Ort der Leistung
 - › d.h. welches Umsatzsteuerrecht ist anwendbar
 - › d.h. wo besteht Steuerpflicht (wenn nicht steuerfreie Leistung)
 - › d.h. wer ist Steuerschuldner
 - › d.h. welche Meldepflichten bestehen

Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Unternehmer als Leistungsempfänger

- Unternehmereigenschaft: **Gemeinschaftsgebiet**
 - Verwendung der USt-IdNr.: Annahme Unternehmereigenschaft + Leistungsbezug für unternehmerischen Bereich
 - unschädlich, wenn später Annahme unrichtig, sofern USt-IdNr. durch sog. Bestätigung auf „Stufe 2“ bestätigt wurde (im FinOnline)
 - Verwendung der USt-IdNr. grundsätzlich aktiv vor Leistungsbezug
 - Möglichkeit bei Anlage der Kunden-Stammdaten
 - Art 17ff EU-VO 282/2011 vom 15. März 2011

Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Unternehmer als Leistungsempfänger

- Unternehmereigenschaft: **Drittland**
 - Leistungsempfänger im Drittland: von den dort zuständigen Behörden ausgestellte Unternehmerbescheinigungen
 - Mehrwertsteuernummer oder ähnliche zur Identifizierung von Unternehmern verwendete Nummer oder andere Nachweise plus Kontrolle (zB Angaben zur Person und Zahlungen) der Richtigkeit
 - Katalogleistungen an Leistungsempfänger im Drittland unproblematisch, da Leistungsort bei Leistungen an Unternehmer und Nichtunternehmer i.d.R. im Drittland liegt → Aufwand sparen
 - Art 17ff EU-VO 282/2011 vom 15. März 2011

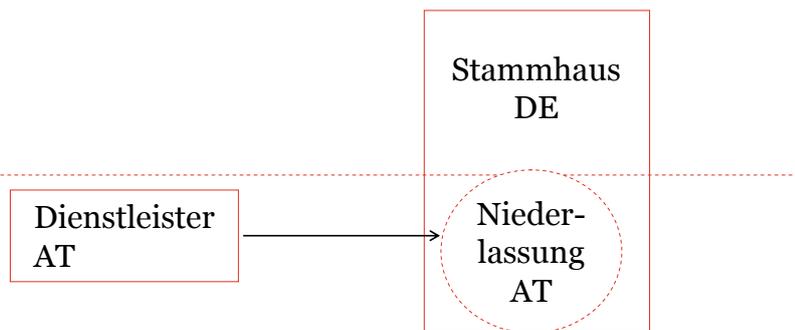
Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Unternehmer als Leistungsempfänger

- Problem: Verwendung für „nichtunternehmerischen“ Bereich
 - bei juristischen und natürlichen Personen, die unternehmerisch und nicht unternehmerisch tätig sind:
 - unterschiedliche Ortsregeln, je nach Verwendung
 - › für unternehmerische Tätigkeit: § 3a Abs 6 UStG (Grundsatz)
 - › für nichtunternehmerischen Bereich: § 3a Abs. 7 UStG (Grundsatz)
 - › für beide Bereiche gemischt: § 3a Abs. 6 UStG (Grundsatz)
 - Wenn aus Natur der Leistung nicht klar, ob für unternehmerischen oder privaten Bereich → Bestätigung Leistungsempfänger

Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Betriebsstätte als Leistungsempfänger



Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Betriebsstätte als Leistungsempfänger

- Bedeutung für Ort der Leistung, Steuerschuldnerschaft, Meldepflichten
 - an die Niederlassung AT:
 - ⇒ Ort: in AT steuerbar und steuerpflichtig
 - ⇒ Steuerschuldner: Dienstleister
 - ⇒ Rechnung: mit österreichischer Umsatzsteuer
 - an Stammhaus:
 - ⇒ Ort: in DE steuerbar und steuerpflichtig
 - ⇒ Steuerschuldner: Leistungsempfänger in DE
 - ⇒ Rechnung: ohne Umsatzsteuer + Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft
 - ⇒ Meldepflicht Dienstleister: Zusammenfassende Meldung, wenn stpf und B2B Generalklausel

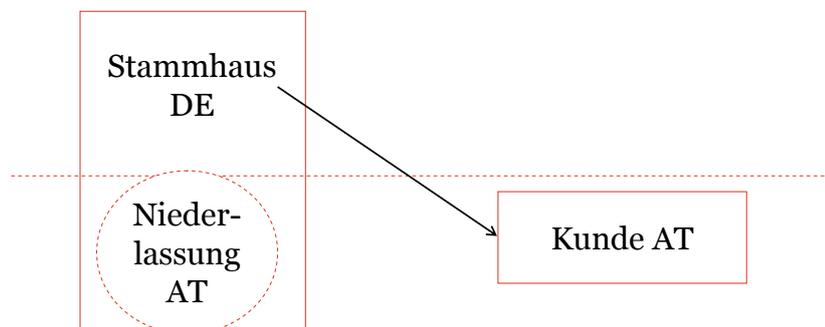
Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Betriebsstätte als Leistungsempfänger

- UStR 2000, Rz 639c, dt. BMF-Schreiben vom 4.9.2009
 - Begriff der Betriebsstätte i.S.d. EuGH-Rechtsprechung
 - „ausschließlich oder überwiegend für die Betriebsstätte bestimmt“
 - im Zweifel Zuordnung zum Stammhaus
- Art 21ff EU-VO 282/2011 vom 15. März 2011
 - Prüfung Art und Verwendung der erbrachten Dienstleistung zur Bestimmung der Zurechnung zur BS des Empfängers
 - Wenn nicht aufschlussreich: Vertrag, Bestellschein, UID-Nummer, Zahlung
 - Wenn nicht aufschlussreich: Sitz
 - Österreichische Verwaltungspraxis EU-konform?

Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Ansässigkeit durch inländische Betriebsstätte



Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Ansässigkeit durch inländische Betriebsstätte

Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, wenn der leistende Unternehmer nicht im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers ansässig ist.

⇒ bei Ansässigkeit: Steuerschuld beim Dienstleister:

bisher führt zur Ansässigkeit

1. Sitz oder
2. Betriebsstätte unabhängig von der Involvierung

ab 2010 führt zur Ansässigkeit

1. Sitz
2. BS, die in die Leistungserbringung **involviert** ist

Abgrenzungsprobleme

Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Ansässigkeit durch inländische Betriebsstätte

- UStR 2000, Rz 2601a
 - Personelle oder technische Ausstattung der BS in keiner Hinsicht für die Ausführung der Leistung genutzt
 - Geringer Beitrag der BS genügt (zB Übernahme Gewährleistungspflichten, Bereitstellung Kundendienst), Umfang des Beitrages irrelevant
 - Bei rein verwaltungstechnischen unterstützenden Aufgaben keine Involvierung (zB Buchhaltung, Rechnungstellung, Inkasso)
 - Bei Verwendung der BS-UID widerlegbare Vermutung, dass BS involviert ist

Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Ansässigkeit durch inländische Betriebsstätte

- Art 53ff EU-VO 282/2011 vom 15. März 2011
 - Nutzung der technischen und personellen Ausstattung für Umsätze, die mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung **vor oder während Ausführung** in dem MS **notwendig** verbunden sind
 - Österreichische Auslegung könnte zu eng sein
 - in Österreich Involvierung schon beim kleinsten Beitrag, EU-VO nur wenn die BS für Leistungen genutzt wird, die mit den Umsätzen notwendig verbunden sind → Auswirkung noch unklar
 - in Österreich Involvierung bei after-sales Leistungen unklar, EU-VO nach dem Wortlaut keine Involvierung bei after-sales Leistungen
 - Keine Involvierung bei rein verwaltungstechnischen unterstützenden Aufgaben
 - Bei Verwendung der BS-UID widerlegbare Vermutung, dass BS involviert ist

Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Meldepflichten – Zusammenfassende Meldung

Zusammenfassende Meldung: Umfang der Erklärspflicht

- „...*, wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art 196 der [MwSt-RL] die Steuer schuldet*“
 - ⇒ steuerpflichtige B2B-GK-Dienstleistungen: Meldepflicht
 - ⇒ steuerfreie Dienstleistungen oder nicht B2B-GK: keine Meldepflicht
 - Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 FinStrG (Geldstrafe bis EUR 5.000), bei Nichtabgabe ZM Verspätungszuschlag von 1% der Meldebeträge (maximal EUR 2.200 pro ZM)
- Organgesellschaften: eigene Zusammenfassende Meldungen, wenn sie eigene UID haben

Mehrwertsteuerpaket 2010

Praxisproblem: Erklärungspflicht bei Leistungseinkauf

Erklärungszeitpunkt der Steuerschuld durch den Leistungsempfänger

- Zeitpunkt: mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde
 - In Österreich steuerpflichtige Dienstleistungen und Werklieferungen durch einen nicht in Österreich ansässigen Unternehmer (ab 1.1.2012 allenfalls auch Lieferungen)
- ⇒ Probleme:
- keine sofortige Erstellung der Rechnung
 - fehlende Kenntnis des Leistungszeitpunkts durch die Steuerabteilung
 - fehlende Kenntnis der Bemessungsgrundlage

Aktuelle Entwicklungen

Das Grünbuch der EU zur Mehrwertsteuer

- Einzigartige Chance zur Vereinfachung des MwSt-System
- Konsultationsverfahren bis 31. Mai 2011
- Link:
[http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/consultations/tax/future_vat/com\(2010\)695_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/consultations/tax/future_vat/com(2010)695_de.pdf)
- Inhalte
 - Bewegung in Richtung eines „breiten MwSt-Systems“
 - Verringerung der Verwaltungskosten für Unternehmer

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Mag. Christoph Wagner, P LL.M.

PwC PricewaterhouseCoopers

www.pwc.at

christoph.wagner@at.pwc.com

+43 (1) 501 88 - 3641



© 2010 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. "PricewaterhouseCoopers" refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.